Statuten CCS Region Bern vom 01.01.2026

Ersetzen die Statuten vom 01.01.2016

1. Bezeichnung und Sitz

1.1. Die Regionalgruppe Bern des «Cruising Club der Schweiz» (CCS) mit Sitz in Bern, in der Folge RGB genannt, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Artikel 60 – 79 ZGB. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

2. Zweck und Aufgaben

2.1. Der Vereinszweck der RGB richtet sich nach den jeweils aktuellen Statuten des CCS. Er umfasst:

- die Förderung des Yachtsportes auf See und in der Schweiz
- die Ausbildung von Yachtsportlern
- die Pflege der Kameradschaft und die Erhaltung der nautischen Traditionen
- die Jugendförderung im Bereich des Yachtsportes
- die Durchführung von Zusammenkünften, yachtsportlichen Anlässen, Kursen usw.
- enge Kontakte zu Yacht- und Bootssportvereinen in der Region

3. Mitgliedschaft

3.1. Die RGB besteht aus Aktiv- Gönner- und Kollektivmitgliedern. Aktiv-Mitglied der RGB kann nur ein Aktiv-Mitglied des CCS werden.

Aktivmitglieder sind:

- Junioren. Dies sind Mitglieder bis zum vollendeten 25. Altersjahr oder falls in Vollzeitausbildung bis zum vollendeten 30. Altersjahr.
- Einzelmitglieder
- Partnermitglieder sind Ehe- bzw. Lebenspartner/innen von Einzelmitgliedern, die im gleichen Haushalt leben. Sind sie nicht mehr im gleichen Haushalt wohnhaft, wird die Partnermitgliedschaft in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt.
- Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Yachtsport oder um die RGB besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied bezahlt keinen Jahresbeitrag.

Gönnermitglied kann werden, wer die Ziele der RGB unterstützt, sich aber nicht aktiv am Clubgeschehen beteiligen will. Gönnermitglieder geniessen keine Aktivmitgliedsrechte, sind aber an Hauptversammlungen diskussionsberechtigt.

Firmen, Verbände, und Vereine, die die Ziele der RGB unterstützen, können Kollektivmitglieder werden. Sie haben keine Aktivmitgliedsrechte.

3.2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach Vorliegen einer Beitrittserklärung. Beim Eintritt während des Geschäftsjahres bleibt der ganze Jahresbeitrag geschuldet.

3.3. Austritt:

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes aus der RGB hat schriftlich an die RGB zu erfolgen Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet.

Ein Verbleib als RGB-Mitglied bei gleichzeitigem Austritt aus dem CCS ist nur als Gönnermitglied möglich. Der Übertritt zum Gönnermitglied muss schriftlich gegenüber der RGB erklärt werden. Andernfalls beinhaltet der Austritt aus dem CCS automatisch auch den Austritt aus der RGB.

3.4. Ausschluss:

Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung resp. Warnung ihren Pflichten gegenüber der RGB nicht nachkommen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand per Beschluss ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss aus dem CCS bewirkt automatisch den Ausschluss als Aktivmitglied der RGB.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann zuhanden der nächstfolgenden Hauptversammlung Rekurs erhoben werden. Der schriftliche und begründete Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses dem Vorstand einzureichen.

Erfolgt der Ausschluss aufgrund eines Ausschlusses als Aktivmitglied des CCS kann die Hauptversammlung nur beschliessen, das ausgeschlossene Mitglied als Gönnermitglied in der RGB zu behalten. Ein Verbleib als Aktivmitglied kann von der Hauptversammlung auch bei gutgeheissenem Rekurs-Fall nicht beschlossen werden.

3.5. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche an die RGB, inklusive deren Vereinsvermögen.

4. Finanzielle Mittel und Haftung

4.1. Mittelbeschaffung und Mitgliederbeiträge

Die Einnahmen der RGB bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen aus Dienstleistungen, Überschüssen aus Veranstaltungen, Spenden- und Sponsorenbeiträgen von Gönner- und Kollektivmitgliedern, Überschuss aus dem RGB-Kurswesen der Theorie- und Praxiskurse und diversen Einnahmen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder werden vom CCS eingefordert und periodisch der RGB überwiesen. Die Beiträge der RGB-Gönner - und Kollektivmitglieder werden von der RGB direkt in Rechnung gestellt.

Die Mitgliederbeiträge betragen für alle Kategorien von Aktiv- und Gönnermitgliedern maximal CHF 100.- pro Person und Jahr und für Kollektivmitglieder maximal CHF 500.- pro Jahr.

4.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der RGB haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können ausschliesslich zur Zahlung ihrer Mitgliederbeiträge verpflichtet werden. Die RGB haftet nicht für Verbindlichkeiten des CCS Schweiz.

5. Organisation

5.1. Geschäftsjahr und Organe: Das Geschäftsjahr der RGB dauert vom 01. Oktober bis zum 30. September.

Die Organe der RGB sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

5.2. Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich – in der Regel im Oktober, jedoch vor der ordentlichen Generalversammlung des CCS – statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand oder einem Zehntel der Aktiv-Mitglieder verlangt werden.

Zu Hauptversammlungen ist mindestens 20 Tage vorher mittels Traktandenliste und allfälligen Wahlvorschlägen elektronisch oder auf Wunsch schriftlich einzuladen.

Anträge von Aktiv-Mitgliedern für die Aufnahme spezieller Traktanden sind schriftlich und begründet bis spätestens 60 Tage vor der Hauptversammlung beim Captain zu Handen des Vorstands einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte werden an der Hauptversammlung keine Beschlüsse gefasst.

5.3. Die Befugnisse der Hauptversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichtes des Captains, der Jahresrechnung und
- Entlastung der Cluborgane
- Die Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Wahl des RGB-Captains, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie allfälliger weiterer Einlagen und Gebühren
- Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- Erlass von Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Clubmitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung der RGB

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handerheben mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Captain hat den Stichentscheid. Auf Antrag kann eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden. Darüber ist zuerst offen abzustimmen.

Sowohl die erstmalige Publikation des Protokolls auf der Homepage der RGB wie auch allfällige Anträge auf Berichtigungen werden den Mitgliedern vorgängig per E-Mail oder Post angekündigt.

5.4. Der Vorstand der RGB setzt sich wie folgt zusammen:

- Captain (Präsident)
- Vize-Captain
- Sekretär
- Kassier
- allfällige Beisitzer

Ein Mitglied kann für mehrere Chargen gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt die RGB nach aussen und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung. Er erarbeitet das Clubprogramm aus und kann besondere Kommissionen einsetzen, in die auch nicht dem Vorstand angehörige Clubmitglieder oder Dritte berufen werden können.

Für unvorhergesehene, dringende Aufwendungen verfügt der Vorstand über einen ausserordentlichen Kreditrahmen von CHF 3'000.- pro Geschäftsjahr.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend sein müssen. Der Captain stimmt mit. Er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

5.5. Die Revisionsstelle besteht aus zwei für zwei Jahre gewählten Rechnungsrevisoren. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet dem Vorstand und der Hauptversammlung. Sie hat das Recht, jederzeit in alle Bücher und Belege Einsicht zu nehmen und den Kassensaldo festzustellen.

5.6. Für Statutenänderungen und die Auflösung der RGB gelten die Bestimmungen der Statuten des CCS sinngemäss.

Ein bei einer Auflösung verbleibendes Vermögen der RGB wird vom CCS während 5 Jahren treuhänderisch verwaltet zuhanden einer eventuell später neu zu gründenden Regionalgruppe in derselben Region. Nach Ablauf dieser Frist fällt es an den CCS.

6. Datenschutz

6.1. Für die Bearbeitung der Mitgliederdaten finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

6.2. Für die gemeinsame Mitgliederadministration tauscht die RGB die nötigen Daten mit dem CCS aus. Jede Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitglieds zulässig.

6.3 Die Bekanntgabe des Mitgliederverzeichnisses inkl. Kontaktdaten an Aktiv- und Gönnermitglieder ist zulässig. Mitglieder, welche die Bekanntgabe der eigenen Daten nicht wünschen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Die vorliegenden Statuten sind durch die Hauptversammlung der RGB vom 21.10.2025 beschlossen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Oktober 2016.

7.2 Die Statuten der RGB sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind durch den Vorstand des CCS zu genehmigen.

7.3 Sie treten, nach Vorliegen der Genehmigung nach Punkt 7.2, sofort in Kraft.